

## Geschäft 3645

### Bericht an den Einwohnerrat

vom 25. Januar 2006

#### Mutation Fussweg Mühligässli

zum Baulinienplan Dorfkern (RRB Nr. 2720 vom 16.10.1984)

---

#### Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Mutation Fussweg Mühligässli zum Baulinienplan Dorfkern
3. Information und Mitwirkung der Bevölkerung
4. Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung des Kantons Baselland
5. Verfahrensablauf nach Erlass der Mutation durch den Einwohnerrat
6. Antrag

#### 1. Ausgangslage

Aufgrund eines privaten Bauvorhabens beantragte ein Grundeigentümer eine Verlegung des Mühligässlis. Durch die gesamte Verlegung und Abparzellierung des Fussweges Mühligässli entsteht eine klare Trennung vom öffentlichen zum privaten Eigentum. Die bestehende und für alle Parteien unbefriedigende Wegführung wird durch diese Massnahme deutlich verbessert.

Durch die Umlegung des Fussweges müssen die bestehenden Baulinien gemäss dem rechtsgültigen Baulinienplan Dorfkern (RRB Nr. 2720 vom 16. Oktober 1984) in diesem Bereich aufgehoben und entsprechend der projektierten Fusswegführung neu festgelegt werden.

#### 2. Mutation Fussweg Mühligässli zum Baulinienplan Dorfkern

Die neuen zu genehmigenden Baulinien sind entlang der neuen Fusswegführung mit einem Baulinienabstand von 4 m vorgesehen. Der Abstand von 4 m entspricht dem üblichen Baulinienabstand bei Fusswegen im Dorfkern.

Im Bereich der neuen Fusswegführung müssen die alten Baulinien aufgehoben werden.

#### 3. Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Das gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vorgeschriebene Informations- und Mitwirkungsverfahren der Bevölkerung wurde vom 13. – 22. Januar 2006 durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens können alle interessierten Personen Einwendungen erheben oder Vorschläge einreichen. Sie werden in der weiteren Planung berücksichtigt, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

Das Mitwirkungsverfahren wurde im Allschwiler Wochenblatt vom 13. Januar 2006 per Inserat öffentlich bekannt gegeben. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit Brief vom 9. Januar 2006 über das Mitwirkungsverfahren orientiert. Während des Mitwirkungsverfahrens wurden keine Eingaben beim Gemeinderat eingereicht, deshalb konnte auf die Erstellung eines Mitwirkungsberichtes verzichtet werden.

#### 4. Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung des Kantons Basel-Landschaft

Die Hauptabteilung Tiefbau / Umwelt hat den Entwurf der Mutation Fussweg Mühligässli und den Planungsbericht der freiwilligen Vorprüfung gemäss § 6 RBG durch die kantonalen Instanzen unterstellt. Das Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung, des Kantons Basel-Landschaft beurteilte die Planung mit Schreiben vom 16. Januar 2006 als richtig und korrekt. Der Planungsbericht ist in der Beilage ersichtlich.

#### 5. Verfahrensablauf nach Erlass der Mutation durch den Einwohnerrat

Mutationen von Baulinienplänen sind nach dem Erlass durch den Einwohnerrat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Auswärts wohnende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hinzuweisen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über den Erlass der Zonenvorschriften (§ 35 Abs. 2 RBG).

Nach der Erledigung allfälliger Einsprachen genehmigt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Mutation Fussweg Mühligässli.

**6. Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Gemeinderat, dem Einwohnerrat,

zu beschliessen:

Der Mutation Fussweg Mühligässli zum Baulinienplan Dorfkern (RRB Nr. 2720 vom 16.10.1984) wird zugestimmt.

**GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Der Verwalter: Max Kamber